

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung fand in der Zeit vom 16.12.2011 bis einschließlich dem 16.01.2012 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die benachbarten Gemeinden wurden mit Schreiben vom 28.11.2011 um ihre Äußerung bis zum 06.01.2012 gebeten. Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Von den Trägern öffentlicher Belange sind drei abwägungsrelevante Stellungnahmen eingegangen. Über die Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz NRW wird in diesem Tagesordnungspunkt beraten und entschieden. Die anderen Stellungnahmen sind Gegenstand der beiden folgenden Tagesordnungspunkte.

Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW sieht seine Belange durch die Bebauungsplanänderung Wald betroffen und fordert, die durch die Planung entstehenden Waldfunktionsverluste durch einen Ausgleich im Verhältnis 1:1 zu kompensieren. Zudem wird ein Abstand von 35 m zwischen Wald und Gebäuden angeregt.

Bei einem gemeinsamen Ortstermin wurde festgestellt, dass der westlich des geplanten Kindergartengebäudes mit einer Baumreihe bestandene Bereich nicht als Wald im Sinne des Gesetzes anzusehen ist. Die Fläche östlich des geplanten Kindergartengebäudes ist nach Auffassung des Landesbetriebs Wald und Holz NRW hingegen als Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 Bundeswaldgesetz anzusehen, da sie einen Teil der südlich angrenzenden Waldfläche darstellt und somit nicht als „kleinere Fläche im bebauten Gebiet“ (vgl. § 2 Abs. 2 Bundeswaldgesetz) angesehen werden kann. Hinsichtlich der Umwandlung dieser Waldfläche innerhalb des Bebauungsplangebietes bestehen allerdings seitens des Landesbetriebs keine Bedenken, da die entstehenden Waldfunktionsverluste durch die planexternen Kompensationsmaßnahmen in der südlich an das Plangebiet grenzende Waldfläche ausgeglichen werden können: Der vorhandene Fichtenbestand soll hier auf einer rund 0,35 ha großen Fläche entfernt werden, um eine Auslichtung zu erzielen, die sich positiv auf den vorhandenen Erlenbestand, aber auch positiv auf den dort verlaufenden Ispingrader Bach sowie die Bodenqualität auswirken wird. Am Nordrand der Waldfläche soll im Übergangsbereich zum Plangebiet sowie am östlichen Rand der Waldfläche nach der Durchforstung ein höhenmäßig abgestufter und ökologisch wertvoller Waldrand entwickelt werden.

Da durch diesen Waldrandaufbau (auch) die Gefahr für Mensch und Gebäude erheblich verringert wird, kann der Abstand zwischen Wald und Bebauung als dann ausreichend angesehen werden. Der vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW ursprünglich angeregte „Sicherheitsabstand“ zwischen Wald und Gebäuden von 35 m ist nicht mehr notwendig.